Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 SeeSchFG Geltungsbereich

SeeSchFG - Seeschifffahrtsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.12.2018

1. (1)Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auf österreichische Jachten Anwendung.
2. (2)Anderen Seeschiffen als Jachten werden keine Rechte als österreichisches Seeschiff erteilt.

In Kraft seit 17.05.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at